

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00085

vom 11. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2023.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00085 du 11 décembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2023.00085 del 11 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

2. August

2021 stand sie in der Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit EFZ (Urk. 6/19). Von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämien verbilligung , wurde ihr am 1 2. November

2020 eine provisorische Prämien verbilligung für das Jahr 2021 (effektiv vom 1. Januar bis zum 3 1. August 2021 [Ausbildungsende]) von Fr. 871.20 gewährt (Urk. 6/16).

Mit Verfügung vom 1. Mai 2023 verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt X.____ gestützt auf die definitive Berechnung der Prämien verbilligung zur Rückzahlung des provisorisch ausbezahlten Betrags von Fr. 871.20 (Urk. 6/10). Auf die dagegen erhobene Einsprache vom 1 5. Juni 2023 (Urk. 6/7) trat die Sozialversicherungsanstalt mit Entscheid vom 1 1. Oktober 2023 nicht ein (Urk. 2).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 3 0'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einz elrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 1.2

3 hiervor), ändert daran nichts .

E. 1.2.1

Nach Art.

E. 1.3

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Rückerstattungspflichtig nach Art. 2 Abs. 1 lit . a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATS V) ist grundsätzlich, wer die unrechtmässig gewährten Leistungen effektiv bezogen hat . 1. 4

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrens leitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 ATSG).

Gemäss Art. 38 ATSG beginnt die Einsprachefrist von Art. 52 Abs. 1 ATSG am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Abs. 1). Nach Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 ATSG ist die dreissigtägige Frist zur Einsprache nur gewahrt, wenn die Einsprache spätestens am letzten Tag der Frist bei der verfügenden Stelle eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Läuft die Frist unbenützt ab, so erwächst die Verfügung in (formelle) Rechtskraft mit der Wirkung, dass die verfügende Stelle auf eine verspätet eingereichte Einsprache nicht eintreten darf (vgl. BGE 124 V 401 E. 1a). 1. 5

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungs- oder Feststellungsbegehren eingetreten ist. Der richterliche Entscheid in der Sache (Sachentscheid) hat in dieser besonderen verfahrensmässigen Situation den formellen Gesichtspunkt des Nichteintretens durch die untere Instanz zum Gegenstand. Dagegen hat sich das Gericht mit den materiellen Anträgen nicht zu befassen (BGE 121 V 157 E. 2b, 116 V 265 E. 2a, SVR 1997, UV Nr. 66 S.

225

E. 1a). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____, vertreten durch ihre Mutter

Y.____, mit Eingabe vom 24. Oktober 2023 Beschwerde und beantragte, die Sozialversicherungsanstalt sei zu verpflichten, auf die Einsprache einzutreten (Urk. 1, vgl. auch Urk. 10/1). Die Sozialversicherungsanstalt schloss in der Beschwerdeantwort vom 21. November 2023 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7) . Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid respektive in der Beschwerdeantwort aus, die Rückforderungsverfügung vom 1. Mai 2023 sei der Beschwerdeführerin eröffnet worden. Die Zustellung sei von ihr nie bestritten worden. Erst am 15. Juni 2023 und damit zu spät habe ihre Mutter, Y.____, gegen diese Verfügung Einsprache erhoben. Zu diesem Zeitpunkt sei die Rückforderungsverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen gewesen. Zudem sei die Einsprache von Y.____ erhoben worden, ohne dass von der Beschwerdeführerin eine Vertretungsvollmacht ausgestellt worden wäre. Mithin sei auf die Einsprache nicht einzutreten (Urk. 2, Urk. 5).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, ihre Mutter habe die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen gar nicht einhalten können, da diese die Rückforderungsverfügung gar nie erhalten habe. Von der Rückforderung habe die Mutter erst erfahren, als sie von der zuständigen Krankenkasse die Rückforderungsrechnung erhalten habe. Auf die Einsprache sei daher einzutreten (Urk. 1). 3.

E. 3

.1

Der Kanton Zürich gewährt Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder melde rechtlicher Niederlassung im Kanton (Wohnsitz) eine Prämienverbilligung, sofern sie nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind (§ 1 lit. a der Verordnung über die Krankenversicherung, VEG KVG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin untersteht dem Versicherungsobligatorium (vgl. E. 1.2.1 hiervor). Sie ist Versicherungsnehmerin und Schuldnerin der Versicherungsbeiträge und Kostenbeteiligungen (Art. 61 KVG). Die solidarische Haftung der Eltern endete von Rechts wegen mit der Volljährigkeit der Beschwerdeführerin (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_660/2007 vom 28. April 2008 E. 3.2), also am 4. August 2018.

E. 3.2

Als Erwachsene hat die Beschwerdeführerin bei gegebenen Voraussetzungen einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung. Einziger Anspruchsberechtigter

Ihre

Mutter stehen in diesem Zusammenhang keine Rechte zu. Der Umstand, dass die finanziellen Verhältnisse der Eltern oder eines Elternteils für die Bestimmung des Anspruchs auf Prämienverbilligung von

jugendlichen Erwachsenen in Ausbildung herangezogen werden (vgl. E.

E. 3.3

Da die Beschwerdeführerin bei gegebenem Anspruch Berechtigter der Prämienverbilligung ist und die Prämienverbilligung der Krankenkasse zu ihren Gunsten ausbezahlt wurde, war auch sie Adressat im Falle einer Rückforderung (Art. 2

Abs. 1 lit. a ATSV, E. 1.3 hiervor). Dass ihr die Rückforderungsverfügung zugestellt wurde, ist unbestritten.

E. 3.4

In der Beschwerde wird verkannt, dass die Mutter der Beschwerdeführerin keine Ansprüche aus eigenem Recht in Bezug auf die Prämienverbilligung ihrer volljährigen Tochter stellen kann. Daran ändert nichts, dass die Mutter Prämienzahlerin ist (vgl. Urk. 3/2 = Urk. 6/1/11). Prämienzahlerin ist sie, weil sie sich gegenüber der Krankenkasse dazu vertraglich

verpflichtet hat, die Prämien und Kostenbeteiligungen der im gleichen Haushalt lebenden erwachsenen Beschwerdeführerin zu übernehmen. Diese Verpflichtung führt jedoch nicht dazu, dass ihr aus eigenem Recht Ansprüche auf die Prämienverbilligung der Beschwerdeführerin zustehen würden. Die provisorisch gewährte Prämienverbilligung wurde der Krankenkasse überwiesen (Urk. 6/16). Nachdem sich die gewährte Prämienverbilligung aufgrund der definitiven Berechnung als ungerechtfertigt erwiesen und die Krankenkasse diese somit an die Beschwerdegegnerin zurück zu überweisen hatte, bestand

eine Prämienschuld, die der Mutter der Beschwerdeführerin als Prämienzahlerin im Sinne einer Nachforderung in Rechnung gestellt wurde (Urk. 3/2). Diese Rechnungsstellung ist jedoch, wie sich aus dem Ausgeführten ergibt, für die vorliegende Frage nach der Einsprachelegitimation respektive Einhaltung der Rechtsmittelfrist gegen die Rückforderungsverfügung vom 1. Mai 2023 nicht von Belang.

E. 3.5

Nach dem Gesagten wurde die Einsprache erst nach Ablauf der Einsprachefrist erhoben und erwies sich daher, soweit sie überhaupt der Beschwerdeführerin zugerechnet werden kann, als verspätet, weshalb die Beschwerde gegnerin zu Recht nicht darauf eingetreten ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
VogelSonderegger

E. 6

Abs. 1 lit. d EG KVG die Prämienverbilligung des minderjährigen Kindes gemeinsam mit derjenigen des Elternteils bestimmt, der über das höhere Einkommen verfügt. Haben die Eltern im Kanton Zürich keine Prämienverbilligung beantragt, werden laut § 17 Abs. 2 VEG KVG bei der Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsene in Ausbildung die Referenzprämien und massgebend den Einkommen der Eltern, nicht aber jene weiterer Kinder berücksichtigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.